

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2020	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Januar 2020	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 20	Siebente Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ... <i>Ändert FFN 305-69</i>	98
20. 1. 20	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes ..... <i>Ändert FFN 310-105</i>	108
9. 1. 20	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages ..... <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	110
17. 1. 20	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung ..... <i>FFN Anhang Staatsverträge</i>	111
–	Berichtigung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421).....	112

**Siebente Verordnung  
zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich  
des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen\*)**

**Vom 28. Januar 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 386), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1261 wird in Spalte 4 die Angabe „1 000“ durch „1 090“ ersetzt.
2. In den Nr. 12711 und 12721 wird in Spalte 4 die Angabe „2 000“ jeweils durch „2 180“ ersetzt.
3. In Nr. 12725 wird in Spalte 4 die Angabe „1 000“ durch „1 090“ ersetzt.
4. In Nr. 13211 wird in Spalte 4 die Angabe „120“ durch „131“ ersetzt.
5. In Nr. 1511 wird in Spalte 4 die Angabe „80“ durch „90“ ersetzt.
6. In Nr. 1512 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „45“ ersetzt.
7. In Nr. 1513 wird in Spalte 4 die Angabe „525“ durch „570“ ersetzt.
8. In Nr. 15311 wird in Spalte 4 die Angabe „144“ durch „157“ ersetzt.
9. In Nr. 15315 wird in Spalte 4 die Angabe „82“ durch „89“ ersetzt.
10. In Nr. 15316 wird in Spalte 4 die Angabe „93“ durch „101“ ersetzt.
11. In Nr. 153181 wird in Spalte 4 die Angabe „52“ durch „57“ ersetzt.
12. In den Nr. 153182 und 153183 wird in Spalte 4 die Angabe „41“ jeweils durch „45“ ersetzt.
13. In Nr. 153184 wird in Spalte 4 die Angabe „21“ durch „23“ ersetzt.
14. In Nr. 153185 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ durch „16“ ersetzt.
15. In Nr. 1532 wird in Spalte 4 die Angabe „43“ durch „47“ ersetzt.
16. In Nr. 1533 wird in Spalte 4 die Angabe „345“ durch „376“ ersetzt.
17. In Nr. 15411 wird in Spalte 4 die Angabe „43“ durch „47“ ersetzt.
18. In Nr. 15412 wird in Spalte 4 die Angabe „11“ durch „12“ ersetzt.
19. In den Nr. 1542 und 1543 wird in Spalte 4 die Angabe „63“ jeweils durch „69“ ersetzt.
20. In Nr. 161141 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 43 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4“ durch „§ 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG“ ersetzt.
21. In Nr. 161142 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 43 Satz 1 und 3 i. V. m. § 43b Nr. 2 EnWG“ durch „§ 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie § 43b EnWG“ ersetzt.
22. In Nr. 161143 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 3c“ durch „§ 5 i. V. m. den §§ 7 bis 12“ ersetzt.
23. In Nr. 161145 wird in Spalte 4 die Angabe „3 000“ durch „10 000“ ersetzt
24. Nach Nr. 161146 wird als Nr. 161147 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
161147	Verlängerung des Planfeststellungs- beschlusses (§ 43c Nr. 1 EnWG)	10 % von Nr. 1611411 bis 1611414	

25. In Nr. 16115 wird in Spalte 2 die Angabe „oder Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG“ angefügt.
26. Nach Nr. 16118 wird als Nr. 16119 eingefügt:

\*) Ändert FFN 305-69

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
16119	Beratung vor Antragstellung auf Feststellung des Plans oder Plangenehmigung Schließt sich innerhalb eines Jahres ein Genehmigungsverfahren an, wird die Gebühr bei der Gebühr nach Nr. 161141 bis 161142 angerechnet.	nach Zeitaufwand	

27. In Nr. 1711 werden in Spalte 2 das Komma nach dem Wort „Produktprüfung“ und die Angabe „ggf. Laborprüfung“ gestrichen.
28. In Nr. 2111 wird in Spalte 4 die Angabe „10 bis 20“ durch „11 bis 22“ ersetzt.
29. In Nr. 2112 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50“ durch „33“ ersetzt.
30. In Nr. 2114 wird in Spalte 4 die Angabe „7,50 bis 15 mindestens 76,50“ durch „8 bis 16 mindestens 84“ ersetzt.
31. In Nr. 2131 wird in Spalte 4 die Angabe „25,50“ durch „28“ ersetzt.
32. In Nr. 2132 wird in Spalte 4 die Angabe „7,50“ durch „8“ ersetzt.
33. In Nr. 214 wird in Spalte 4 die Angabe „60“ durch „65“ ersetzt.
34. In Nr. 22121 wird in Spalte 4 die Angabe „153 bis 2 550“ durch „170 bis 2 800“ ersetzt.
35. In Nr. 22122 wird in Spalte 4 die Angabe „51 bis 306“ durch „60 bis 500“ ersetzt.
36. In Nr. 22123 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50 bis 1 326“ durch „33 bis 1 410“ ersetzt.
37. Nr. 22124 wird aufgehoben.
38. Die bisherige Nr. 22125 wird Nr. 22124.
39. Die bisherige Nr. 221251 wird Nr. 221241 und in Spalte 4 wird die Angabe „204 bis 5 100“ durch „222 bis 5 500“ ersetzt.
40. Die bisherige Nr. 221252 wird Nr. 221242 und in Spalte 4 wird die Angabe „102 bis 1 020“ durch „110 bis 1 100“ ersetzt.
41. Die bisherige Nr. 221253 wird Nr. 221243 und in Spalte 4 wird die Angabe „510 bis 3 825“ durch „550 bis 4 100“ ersetzt.
42. Die bisherige Nr. 221254 wird Nr. 221244 und in Spalte 4 wird die Angabe „114 bis 1 020“ durch „122 bis 1 100“ ersetzt.
43. Die bisherige Nr. 221255 wird Nr. 221245 und in Spalte 4 wird die Angabe „30,50 bis 306“ durch „33 bis 330“ ersetzt.
44. Die bisherige Nr. 221256 wird Nr. 221246.
45. Die bisherige Nr. 221257 wird Nr. 221247 und in Spalte 4 wird die Angabe „204 bis 2 550“ durch „220 bis 2 800“ ersetzt.
46. In Nr. 22131 wird in Spalte 4 die Angabe „306 bis 1 428“ durch „330 bis 1 530“ ersetzt.
47. In den Nr. 22132 und 22133 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50“ jeweils durch „33“ ersetzt.
48. In Nr. 22141 wird in Spalte 4 die Angabe „306 bis 1 734“ durch „330 bis 1 850“ ersetzt.
49. In Nr. 22142 wird in Spalte 4 die Angabe „65“ durch „70“ ersetzt.
50. Nr. 22143 wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
22143	Zuverlässigkeitsüberprüfung des Gewerbetreibenden bzw. seiner Vertreter oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person nach § 34a Abs. 1 Satz 5 und 10 GewO sowie von Wachpersonen nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 und Satz 7 GewO	nach Zeitaufwand	mindestens 70

51. In Nr. 22144 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 5f Satz 2“ durch „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.
52. In Nr. 221511 wird in Spalte 4 die Angabe „306“ durch „333“ ersetzt.
53. In Nr. 221512 wird in Spalte 4 die Angabe „357“ durch „388“ ersetzt.
54. In Nr. 22152 wird in Spalte 4 die Angabe „306“ durch „333“ ersetzt.

55. In Nr. 221534 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „22“ ersetzt.
56. In Nr. 221611 wird in Spalte 4 die Angabe „310“ durch „338“ ersetzt.
57. In Nr. 221612 wird in Spalte 4 die Angabe „360“ durch „392“ ersetzt.
58. In Nr. 22162 wird in Spalte 4 die Angabe „105 bis 2 250“ durch „114 bis 2 450“ ersetzt.
59. In Nr. 22164 wird in Spalte 4 die Angabe „65“ durch „70“ ersetzt.
60. In Nr. 22165 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „33“ ersetzt.
61. In Nr. 22166 wird in Spalte 4 die Angabe „51“ durch „55,50“ ersetzt.
62. In Nr. 22171 wird in Spalte 4 die Angabe „80“ durch „87“ ersetzt.
63. In Nr. 22172 wird in Spalte 4 die Angabe „80 bis 900“ durch „87 bis 980“ ersetzt.
64. In Nr. 22173 wird in Spalte 4 die Angabe „80 bis 1 100“ durch „87 bis 1 200“ ersetzt.
65. In Nr. 2218 wird in Spalte 4 die Angabe „71“ durch „77,50“ ersetzt.
66. In Nr. 22191 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50 bis 265“ durch „33 bis 289“ ersetzt.
67. In Nr. 22192 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50 bis 326“ durch „33 bis 356“ ersetzt.
68. In Nr. 22193 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50 bis 663“ durch „33 bis 723“ ersetzt.
69. In Nr. 222111 wird in Spalte 4 die Angabe „306“ durch „333“ ersetzt.
70. In Nr. 222112 wird in Spalte 4 die Angabe „357“ durch „388“ ersetzt.
71. In den Nr. 222113 und 22212 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50“ jeweils durch „33“ ersetzt.
72. In Nr. 22213 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50 bis 61“ durch „33 bis 66“ ersetzt.
73. In Nr. 22214 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50“ durch „33“ ersetzt.
74. In Nr. 22215 wird in Spalte 4 die Angabe „25,50“ durch „28“ ersetzt.
75. In Nr. 222151 wird in Spalte 4 die Angabe „7,50“ durch „8“ ersetzt.
76. In Nr. 222161 wird in Spalte 4 die Angabe „70“ durch „76“ ersetzt.
77. In Nr. 222162 wird in Spalte 4 die Angabe „10 bis 70“ durch „11 bis 76“ ersetzt.
78. In den Nr. 222163, 22217 und 22218 wird in Spalte 4 die Angabe „61“ jeweils durch „66“ ersetzt.
79. In Nr. 22219 wird in Spalte 4 die Angabe „35,50 bis 326“ durch „39 bis 355“ ersetzt.
80. In Nr. 22220 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50 bis 326“ durch „33 bis 355“ ersetzt.
81. In Nr. 22221 wird in Spalte 4 die Angabe „122“ durch „132“ ersetzt.
82. In den Nr. 22222 und 22231 wird in Spalte 4 die Angabe „61“ jeweils durch „66“ ersetzt.
83. In den Nr. 22232, 22233 und 22234 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50“ jeweils durch „33“ ersetzt.
84. In Nr. 2231 wird in Spalte 4 die Angabe „143“ durch „153“ ersetzt.
85. In Nr. 2232 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50“ durch „33“ ersetzt.
86. In Nr. 2233 wird in Spalte 4 die Angabe „61“ durch „66“ ersetzt.
87. In Nr. 2234 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50“ durch „33“ ersetzt.
88. In Nr. 22411 wird in Spalte 4 die Angabe „25,50“ durch „28“ ersetzt.
89. In Nr. 22412 wird in Spalte 4 die Angabe „7,50“ durch „8“ ersetzt.
90. In Nr. 22421 wird in Spalte 4 die Angabe „51“ durch „55“ ersetzt.
91. In Nr. 22422 wird in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „11“ ersetzt.
92. In Nr. 2244 wird in Spalte 4 die Angabe „10 bis 61“ durch „11 bis 66“ ersetzt.
93. In Nr. 2248 wird in Spalte 4 die Angabe „30,50“ durch „33“ ersetzt.
94. In Nr. 2251 wird in Spalte 4 die Angabe „1 650“ durch „1 800“ ersetzt.
95. In Nr. 2252 wird in Spalte 4 die Angabe „112“ durch „122“ ersetzt.
96. Nr. 226 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
226	<p><b>Prostitutionsgewerbe</b></p> <p><b>Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz</b></p> <p>Die Amtshandlungen nach dem Prostituiertenschutzgesetz fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Art. 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; § 3 Abs. 1 Satz 2 HVwKostG findet keine Anwendung.</p>		

97. Die bisherigen Nr. 22631 bis 22642 werden die Nr. 226301 bis 226312.

98. Nach Nr. 31144 wird als Nr. 31145 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
31145	Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 5 i.V.m. den §§ 7 bis 12 UVPG) Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 31141 bis 31142 erhoben werden.		150 bis 10 000

99. In den Nr. 3232 und 3233 wird in Spalte 2 vor der Angabe „§ 4 HSeilbG“ jeweils die Angabe „§ 18 AEG,“ eingefügt.

100. Nach Nr. 3235 wird als Nr. 3236 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
3236	Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall (§ 5 i.V.m. den §§ 7 bis 12 UVPG) Die Gebühr entfällt, wenn zugleich Gebühren nach Nr. 3231 bis 3232 erhoben werden.		150 bis 10 000

101. In Nr. 4111 wird in Spalte 4 die Angabe „70 bis 750“ durch „72 bis 772“ ersetzt.

102. In Nr. 412111 wird in Spalte 4 die Angabe „40“ durch „41“ ersetzt.

103. In Nr. 412112 wird in Spalte 4 die Angabe „20“ durch „23“ ersetzt.

104. In Nr. 412113 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ durch „16“ ersetzt.

105. In Nr. 412121 wird in Spalte 4 die Angabe „70“ durch „72“ ersetzt.

106. In Nr. 412122 wird in Spalte 4 die Angabe „35“ durch „36“ ersetzt.

107. In Nr. 412123 wird in Spalte 4 die Angabe „25“ durch „26“ ersetzt.

108. In Nr. 412131 wird in Spalte 4 die Angabe „150 bis 2 300“ durch „154 bis 2 367“ ersetzt.

109. In Nr. 412132 wird in Spalte 4 die Angabe „115 bis 1 700“ durch „118 bis 1 749“ ersetzt.

110. In Nr. 41214 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 175“ durch „51 bis 180“ ersetzt.

111. In Nr. 41215 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 710“ durch „51 bis 730“ ersetzt.

112. In Nr. 41216 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 150“ durch „51 bis 154“ ersetzt.

113. In Nr. 412171 wird in Spalte 4 die Angabe „75“ durch „77“ ersetzt.

114. In Nr. 412172 wird in Spalte 4 die Angabe „100 bis 600“ durch „103 bis 617“ ersetzt.

115. In Nr. 41218 wird in Spalte 4 die Angabe „25“ durch „30“ ersetzt.

116. In Nr. 413 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 375“ durch „51 bis 386“ ersetzt.

117. In Nr. 6 werden in Spalte 2 die Wörter „und Wohnen“ angefügt.

118. In Nr. 61612 wird in Spalte 4 die Angabe „Höchstbetrag von Nr. 61611“ durch „50“ ersetzt.

119. In Nr. 61613 wird in Spalte 4 die Angabe „Höchstbetrag von Nr. 61612“ durch „300“ ersetzt.

120. In Nr. 6414 wird in Spalte 3 die Angabe „6421“ durch „64161“ ersetzt.

121. In Nr. 64914 wird Spalte 2 wie folgt gefasst:

„Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einreichung von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO)“

122. In Nr. 6521 wird in Spalte 2 die Angabe „641 und 644“ durch „6411 und 6414“ ersetzt.

123. Die Nr. 6611 bis 6615 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
6611	Niederschrift über die Einigung nach § 110 BauGB oder über die Teileinigung nach § 111 BauGB		462 bis 787
6612	Enteignungsbeschluss (§§ 112, 113 BauGB)		
66121	soweit eine Teileinigung vorausgegangen ist		462 bis 3 045
66122	ohne vorherige Teileinigung		577 bis 3 045
6613	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 114 BauGB)		253
6614	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116 BauGB)		378 bis 3 045
6615	Ausführungsanordnung (§ 117 BauGB)		187

124. In Nr. 711111 wird in Spalte 3 die Angabe „Staffel A, Spalte 3 bis 9“ durch „Staffel A 1, Spalte 2 bis 8“ ersetzt.
125. In Nr. 711112 wird in Spalte 3 die Angabe „Staffel A, Spalte 10“ durch „Staffel A 1, Spalte 9“ ersetzt.
126. In Nr. 711113 wird in Spalte 3 die Angabe „8 %“ durch „10 %“ und die Angabe „Staffel A, Spalte 3 bis 9“ durch „Staffel A 1, Spalte 2 bis 8“ ersetzt.
127. In Nr. 71121 wird in Spalte 3 die Angabe „50 % von“ gestrichen und die Angabe „Staffel A“ durch „Staffel A 2“ ersetzt.
128. In Nr. 71123 wird in Spalte 3 die Angabe „7 %“ durch „15 %“ und die Angabe „Staffel A“ durch „Staffel A 2“ ersetzt.
129. In den Nr. 71131, 71133 und 71134 wird in Spalte 3 vor der Angabe „Nr.“ jeweils das Wort „nach“ eingefügt.
130. In Nr. 711411 wird in Spalte 4 die Angabe „180 bis 600“ durch „200 bis 650“ ersetzt.
131. In Nr. 711412 wird in Spalte 4 die Angabe „90 bis 480“ durch „100 bis 520“ ersetzt.
132. In den Nr. 71142 und 71143 wird in Spalte 3 vor der Angabe „Nr.“ jeweils das Wort „nach“ eingefügt.
133. In Nr. 71153 wird in Spalte 3 die Angabe „7,5 %“ durch „8,5 %“ ersetzt.
134. In Nr. 71212 wird in Spalte 1 das Wort „Entfernungsbescheinigungen,“ gestrichen und in Spalte 3 wird vor der Angabe „Nr.“ das Wort „nach“ eingefügt.
135. In den Nr. 71213 und 71221 wird in Spalte 3 vor der Angabe „Nr.“ jeweils das Wort „nach“ eingefügt.
136. In Nr. 71222 wird in Spalte 4 die Angabe „40 mindestens 200“ durch „45 mindestens 220“ ersetzt.
137. In Nr. 71223 wird in Spalte 3 vor der Angabe „Nr.“ das Wort „nach“ eingefügt.
138. In Nr. 7131 wird in Spalte 4 die Angabe „21“ durch „22,50“ ersetzt.
139. In Nr. 7132 wird in Spalte 4 die Angabe „20,25“ durch „22“ ersetzt.
140. In Nr. 7133 wird in Spalte 4 die Angabe „17,75“ durch „19“ ersetzt.
141. In Nr. 7134 wird in Spalte 4 die Angabe „12,50“ durch „14“ ersetzt.
142. In Nr. 7214 wird in Spalte 4 die Angabe „900“ durch „1 000“ ersetzt.
143. In Nr. 72161 wird in Spalte 4 die Angabe „10“ durch „14“ ersetzt.
144. In Nr. 72162 wird in Spalte 4 die Angabe „30“ durch „35“ ersetzt.
145. In Nr. 72311 wird in Spalte 4 die Angabe „100“ durch „120“ ersetzt.
146. In Nr. 723241 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „55“ ersetzt.
147. In Nr. 723421 wird in Spalte 4 die Angabe „20-“ durch „20“ ersetzt.
148. In Nr. 7261 wird in Spalte 4 die Angabe „19,75“ durch „21,50“ ersetzt.
149. In Nr. 7262 wird in Spalte 4 die Angabe „16,25“ durch „17,75“ ersetzt.
150. In Nr. 7263 wird in Spalte 4 die Angabe „12,75“ durch „14“ ersetzt.
151. In Nr. 81621 wird in Spalte 4 die Angabe „15“ durch „16,50“ ersetzt.
152. In Nr. 81622 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „55“ ersetzt.

153. In Nr. 81623 wird in Spalte 3 vor der Angabe „Nr.“ das Wort „nach“ eingefügt.  
 154. In Nr. 831141 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 100“ durch „55 bis 110“ ersetzt.  
 155. In Nr. 831142 wird in Spalte 4 die Angabe „50 bis 130“ durch „55 bis 150“ ersetzt.  
 156. In Nr. 841 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „55“ ersetzt.  
 157. In Nr. 8423 wird in Spalte 2 Satz 1 nach der Angabe „E-Government-Gesetzes“ die Angabe „und nach § 10 Abs. 2 des Hessischen E-Government-Gesetzes“ eingefügt.  
 158. In Nr. 8441 wird in Spalte 4 die Angabe „50“ durch „55“ ersetzt.  
 159. In den Nr. 851 und 852 wird in Spalte 3 vor der Angabe „Nr.“ jeweils das Wort „nach“ eingefügt.  
 160. Die Anlagen 2 und 3 zum Verwaltungskostenverzeichnis werden wie folgt gefasst:

**„Anlage 2  
zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 711 und 712**

**Staffel A 1**

Zeile	Wert der Vermessungsfläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte							je abgemarktem Grenzpunkt EUR
		1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
		Gebühr in EUR							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	2 500	1524	1613	1703	1792	1882	1971	89	38
2	5 000	1792	1898	2003	2109	2214	2319	105	45
3	10 000	1846	1955	2063	2172	2280	2389	108	46
4	25 000	1972	2088	2203	2319	2435	2551	116	50
5	50 000	2151	2277	2404	2530	2657	2783	126	54
6	100 000	2330	2467	2604	2741	2878	3015	137	59
7	150 000	2509	2657	2804	2952	3099	3247	147	63
8	250 000	2689	2847	3005	3163	3321	3479	158	68
9	500 000	2975	3150	3325	3500	3675	3850	174	75
10	750 000	3226	3416	3606	3795	3985	4175	189	81
11	1 000 000	3406	3606	3806	4006	4206	4407	200	86
12	2 000 000	3674	3890	4106	4322	4538	4754	215	92
13	5 000 000	4122	4365	4607	4850	5092	5334	242	104
14	ab 5 000 000	4660	4934	5208	5482	5756	6030	273	117

Die Gebühren sind abhängig

- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte und
- vom Wert der Vermessungsfläche und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte zu ermitteln.

Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 Prozent der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzberichtigungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert \* Vermessungsfläche). Bei der Berechnung ist die Vermessungsfläche mindestens mit einem Quadratmeter anzusetzen.

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.

Ist die Summe der neu festgelegten und der festgestellten Grenzpunkte null, sind die Gebühren abhängig vom Wert der Vermessungsfläche nach Spalte 2 zu ermitteln.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

#### Staffel A 2

Zeile	Wert der Vermessungsfläche bis unter EUR	Summe der neu festgelegten Grenzpunkte							
		0	1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt
		Gebühr in EUR							
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1	2 500	458	554	603	651	699	747	795	48
2	5 000	539	652	709	766	822	879	935	57
3	10 000	555	672	730	788	847	905	963	59
4	25 000	593	717	780	842	904	967	1029	63
5	50 000	647	783	851	919	987	1055	1122	68
6	100 000	701	848	922	995	1069	1142	1216	74
7	150 000	755	913	992	1072	1151	1230	1310	80
8	250 000	809	978	1063	1148	1233	1318	1403	86
9	500 000	895	1083	1177	1271	1365	1459	1553	95
10	750 000	970	1174	1276	1378	1480	1582	1684	103
11	1 000 000	1024	1239	1347	1454	1562	1670	1777	108
12	2 000 000	1105	1337	1453	1569	1685	1801	1918	117
13	5 000 000	1240	1500	1630	1761	1891	2021	2151	131
14	ab 5 000 000	1401	1696	1843	1990	2138	2285	2432	148

Die Gebühren sind abhängig vom Wert der Vermessungsfläche und von der Summe der neu festgelegten Grenzpunkte zu ermitteln.

#### Vermessungsfläche:

Die Vermessungsfläche setzt sich aus den Flächen der neu gebildeten Flurstücke zusammen.

Jedes Flurstück, das im Rahmen einer Zerlegung neu gebildet wird und dessen Fläche 75 Prozent der Fläche seines Ursprungsflurstücks übersteigt, bleibt bei der Ermittlung der Vermessungsfläche unberücksichtigt.

Bei einer Vermessung, die der Durchführung eines vereinfachten Umlegungsverfahrens oder Grenzbereinigerungsverfahrens dient, ist die Vermessungsfläche anzusetzen, die sich bei einer Bearbeitung der Vermessung als Zerlegungsvermessung ergeben würde.

#### Wert der Vermessungsfläche:

Der Wert der Vermessungsfläche ist das Produkt aus dem Bodenwert und der auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundeten Vermessungsfläche (Wert der Vermessungsfläche = Bodenwert \* Vermessungsfläche). Bei der Berechnung ist die Vermessungsfläche mindestens mit einem Quadratmeter anzusetzen.

Liegt die Vermessungsfläche in mehreren Bodenwertzonen, ist zunächst für jede Teilfläche der Wert gesondert zu ermitteln. Der Wert der Vermessungsfläche ergibt sich in diesen Fällen als Summe der einzelnen Werte der Teilflächen.



## Staffel B

Zeile	Bodenwert bis unter EUR/m <sup>2</sup>	Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte							je abgemarktem Grenzpunkt
		1	2	3	4	5	6	je weiterem Grenzpunkt	
		Gebühr in EUR							EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	10	850	963	1076	1189	1302	1415	98	36
2	50	1062	1203	1345	1486	1627	1768	122	45
3	100	1115	1264	1412	1560	1708	1857	128	47
4	200	1168	1324	1479	1634	1790	1945	135	50
5	300	1221	1384	1546	1709	1871	2034	141	52
6	400	1275	1444	1614	1783	1953	2122	147	54
7	500	1329	1506	1683	1859	2036	2213	153	56
8	600	1381	1564	1748	1932	2115	2299	159	59
9	700	1434	1625	1815	2006	2197	2387	165	61
10	800	1487	1685	1882	2080	2278	2476	171	63
11	900	1540	1745	1950	2155	2359	2564	177	65
12	1000	1593	1805	2017	2229	2441	2653	184	68
13	1500	1665	1887	2109	2332	2554	2776	193	70
14	2000	1735	1965	2195	2425	2655	2886	199	74
15	2500	1806	2046	2286	2526	2766	3006	208	77
16	5000	1912	2166	2420	2675	2929	3183	220	81
17	7500	2018	2286	2555	2823	3092	3360	233	86
18	ab 7500	2124	2407	2689	2972	3254	3537	245	90

Die Gebühren sind abhängig

- vom Bodenwert und von der Summe der festgestellten und der neu festgelegten Grenzpunkte und
  - vom Bodenwert und von der Anzahl der abgemarkten Grenzpunkte
- zu ermitteln.

Liegen die festgestellten und die neu festgelegten Grenzpunkte in mehreren Bodenwertzonen, so ist das arithmetische Mittel dieser Bodenwerte zugrunde zu legen.

Mit der Gebühr nach Spalte 9 sind auch die entstandenen Aufwendungen für die Abmarkungsmaterialien abgegolten.

## Staffel C

Zeile	Wert des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme) bis unter EUR	Gebäudeeinmessung	Übernahme in das Liegenchaftskataster
		EUR	EUR
1	2	3	4
1	10 000	350	25
2	25 000	475	55
3	50 000	640	90
4	150 000	855	170
5	250 000	1250	200
6	375 000	1600	250
7	500 000	1875	300
8	1 000 000	2645	350
9	1 500 000	3405	400
10	je weitere 500 000 bis unter 15 000 000	500	50
11	je weitere 1 000 000 bis unter 30 000 000	250	25
12	ab 30 000 000 je weitere 5 000 000	100	10

Werden auf einem Grundstück oder unmittelbar aneinander angrenzenden Grundstücken mehrere Gebäude bzw. bauliche Veränderungen an Gebäuden derselben Eigentümerinnen und Eigentümer gleichzeitig eingemessen, so ist der Gesamtwert der Gebäude bzw. der baulichen Veränderungen an Gebäuden maßgebend.

**Anlage 3**  
**zum Verwaltungskostenverzeichnis Nr. 721**

## Erstattung von Gutachten

Zeile	Summe der ermittelten Werte(Gebührenwert)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines unbebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB) oder über Bodenwerte eines bebauten Grundstücks (§ 193 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV) (Nr. 7211 Kostenverzeichnis)	Gebühr für Gutachten über Verkehrswerte eines bebauten Grundstücks, von Wohnungs- und Teil- eigentum sowie von bebauten oder unbebauten Teilflächen bebauter Grundstücke (§ 193 Abs. 1 BauGB) (Nr. 7212 Kostenverzeichnis)
	bis unter EUR	EUR	EUR
1	2	3	4
1	50 000	775	1050
2	100 000	900	1250
3	150 000	950	1475
4	200 000	975	1700
5	250 000	1000	1850
6	300 000	1050	1975
7	375 000	1100	2175
8	500 000	1175	2400
9	750 000	1300	2625
10	1 000 000	1425	2825
11	je weitere 250 000 bis unter 25 000 000	80	160
12	ab 25 000 000 je weitere 1 000 000	55	110

Die Gebühren für die Erstattung von Wertgutachten bemessen sich nach dem Gebührenwert des Wertermittlungsobjekts.

Der Gebührenwert ist die Summe der im Gutachten ermittelten Verkehrs- und sonstigen Werte des Wertermittlungsobjekts.

Wird der Wert des Wertermittlungsobjekts durch Rechte Dritter, Instandhaltungsrückstände, Abrisskosten, Mängel, Schäden oder öffentlich-rechtliche Verfügungsbeschränkungen gemindert (belastetes Wertermittlungsobjekt), ermittelt sich der Gebührenwert als Summe aus dem Wert des unbelasteten Wertermittlungsobjekts und den absoluten Beträgen der Wertminderungen. Wertminderungen, die mit geringfügigem Aufwand ermittelt werden können, bleiben unberücksichtigt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. Januar 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen  
Al-Wazir

Der Minister  
der Finanzen  
Dr. Schäfer

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes  
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und  
des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes\*)**

Vom 20. Januar 2020

Aufgrund

1. des § 89 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374),

verordnet die Landesregierung,

2. des § 27 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 27a Abs. 6, des § 31a Abs. 5 Satz 2, des § 91 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 Satz 1, des § 98 Abs. 1, des § 99 Abs. 4 Nr. 1 und des § 114 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. I S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2012 (GVBl. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:  
„§ 8 Hessisches Polizeipräsidium für Technik“
  - b) Die Angaben zum Sechsten Teil werden durch folgende Angaben ersetzt:

„SECHSTER TEIL

Datenverarbeitung bei  
elektronischer  
Aufenthaltsüberwachung

§ 21 Datenverarbeitung durch die  
Gemeinsame elektronische  
Überwachungsstelle der Län-  
der

SIEBENTER TEIL

Schlussvorschrift

§ 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
    - „1. Pass- und Personalausweiswesen sowie Ausländerwesen, soweit es nicht durch besondere Rechtsvorschriften anderen Behörden übertragen ist,“

- b) In Nr. 4 wird die Angabe „16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737)“ durch „6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756)“ ersetzt.

3. In § 3 Nr. 2 Buchst. j werden die Wörter „Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung“ durch „Hessische Polizeipräsidium für Technik“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „als Abteilung des Ministeriums des Innern und für Sport“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nr. 5 bis 8 werden die Nr. 4 bis 7.

cc) Nr. 9 wird aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nr. 10 und 11 werden die Nr. 8 und 9.

ee) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 10 und wie folgt gefasst:

„10. Stellungnahmen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach

- a) § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133),

- b) § 8a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1586),

abzugeben.“

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 2 und 3.

6. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Ärztlichen“ durch „Polizeiärztlichen“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Hessisches Polizeipräsidium für  
Technik

(1) Das Hessische Polizeipräsidium für Technik ist zuständige Behörde für

\*) Ändert FFN 310-105

1. die Bewirtschaftung der Mittel der Polizei, soweit diese nicht anderen Polizeibehörden übertragen worden ist,
  2. die Erhebung der Kosten von Maßnahmen der Polizeibehörden nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
  3. die Erhebung von Kosten nach anderen Vorschriften des Verwaltungskostenrechts für Amtshandlungen der Polizeibehörden.
- (2) Das Hessische Polizeipräsidium für Technik übt über die dem Landespolizeipräsidium nachgeordneten Polizeibehörden die Fachaufsicht aus bezüglich
1. der Informations- und Kommunikationssysteme,
  2. der technischen Ausstattung,
  3. des Rechnungswesens,
  4. der technischen und baulichen Angelegenheiten der Einsatztrainingsstätten.
- Es kann die erforderlichen Weisungen auch für den Einzelfall erteilen. Die Dienst- und Fachaufsicht des Landespolizeipräsidiiums bleibt unberührt.“
8. In § 11 Satz 1 und den §§ 12 und 13 Satz 1 werden jeweils das Wort „haben“ durch „sind“ ersetzt, die Wörter „die Befugnisse von“ gestrichen und das Wort „Hilfspolizeibeamten“ durch „Hilfspolizeibeamte“ ersetzt.
  9. § 14 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
 

„Die Prüfung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Daten zu den in § 40 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes genannten Zwecken oder zu anderen Zwecken gespeichert sind.“
    - b) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Datenspeicherung“ die Wörter „sowie abweichende gesetzliche Prüffristen“ eingefügt.
  10. In § 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „184d und 184e“ durch „184f und 184g“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
 

„(2) Bei Daten, die nach § 20 Abs. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung über die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung genannten Personen gespeichert sind, beträgt die Prüffrist bei Kindern zwei Jahre, im Übrigen drei Jahre.“
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
12. In § 17 Abs. 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
13. Nach § 20 wird als neuer Sechster Teil eingefügt:

#### „SECHSTER TEIL

#### Datenverarbeitung bei elektronischer Aufenthaltsüberwachung

#### § 21

#### Datenverarbeitung durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder

Neben der nach § 31a Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Polizeibehörde ist die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder für die Verarbeitung der in § 31a Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung genannten Daten zuständig. Sie bedienen sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung, die das technische System zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung bereitstellt.“

14. Der bisherige Sechste Teil wird Siebenter Teil.
15. Der bisherige § 21 wird § 22.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Januar 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Bouffier

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Beuth

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrages\*)**  
**Vom 9. Januar 2020**

Der zwischen dem 26. März 2019 und dem 18. April 2019 unterzeichnete und durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 413) mit Gesetzeskraft veröffentlichte Dritte Glücksspieländerungsstaatsvertrag ist nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 am 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Wiesbaden, den 9. Januar 2020

Der Hessische Ministerpräsident  
Bouffier

---

\*) FFN Anhang Staatsverträge

**Bekanntmachung**  
**über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung\*)**  
**Vom 17. Januar 2020**

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290) wird

hiermit bekanntgegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Art. 19 Abs. 1 Satz 1 am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 17. Januar 2020

Die Hessische Ministerin  
für Wissenschaft und Kunst  
Dorn-Rancke

\*) FFN Anhang Staatsverträge

**Berichtigung**  
**des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes**  
**zum Wasserverbandsgesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421)**

In Art. 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 421) muss jeweils nach der Angabe „Hessenkasse“ ein Komma und ein Abführungszeichen eingefügt werden.



# Bei BERNECKER online und digital:

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Der A. Bernecker Verlag GmbH bietet für den Bezug des Gesetz- und Verordnungsblattes die Möglichkeit des Online-Abonnements an. Anstelle der Belieferung des Druckexemplars per Post können Sie Ihr Jahresabonnement auf einen Online-Bezug über das Internet umstellen.

Als Bezieher der Papierversion können Sie aber auch Einzelausgaben online downloaden.

Bernecker garantiert Ihnen Textrichtigkeit und damit Rechtssicherheit!

Der A. Bernecker Verlag GmbH ist von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden offiziell und vertraglich mit dem Druck und Vertrieb des GVBl. beauftragt. Sämtliche bei Bernecker erhältlichen Gesetzestexte sind vom Land Hessen freigegeben und somit rechtssicher.

Setzen Sie auf Dokumente, denen Sie vertrauen können!

### **Aboverwaltung**

Bezugpreise Online oder Print

Jahresabonnement online 62 € inkl. MwSt.

Einzeldownload bis 16 Seiten 3,83 € inkl. MwSt.,

Einzeldownload je weitere 16 Seiten zzgl. 3,06 Euro inkl. MwSt.

Bezahlung auf Rechnung

Sie finden uns unter **[www.gvbl-hessen.de](http://www.gvbl-hessen.de)**

Ihren Aboauftrag für den Onlinebezug können Sie per E-Mail einreichen.

Eine Bestätigung erhalten Sie umgehend.

Kontakt:

Bernecker Verlag GmbH

Abonnentenservice

Unter dem Schöneberg 1

34212 Melsungen

Tel. 05661 731-420

Fax 05661 731-400

E-Mail: [abo@bernecker.de](mailto:abo@bernecker.de)

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

## Sie brauchen Platz in Ihrem Archiv?

Wir erstellen Ihnen die Gesetz- und Verordnungsblätter  
der Jahrgänge ab 1995 bis 2019 im PDF-Format  
auf CD-ROM.

Preis pro CD

**59,80** Euro

*Publizieren mit System.*

**BERNECKER**

**Ja**, ich möchte das **Gesetz- und Verordnungsblatt** für das Land Hessen auf CD-ROM bestellen

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Jahrgang 1995	Jahrgang 1996
Jahrgang 1997	Jahrgang 1998
Jahrgang 1999	Jahrgang 2000
Jahrgang 2001	Jahrgang 2002
Jahrgang 2003	Jahrgang 2004
Jahrgang 2005	Jahrgang 2006
Jahrgang 2007	Jahrgang 2008
Jahrgang 2009	Jahrgang 2010
Jahrgang 2011	Jahrgang 2012
Jahrgang 2013	Jahrgang 2014
Jahrgang 2015	Jahrgang 2016
Jahrgang 2017	Jahrgang 2018
Jahrgang 2019	

Bestellung bitte an:

A. Bernecker Verlag, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel. (05661) 731-420, Fax (05661) 731-400



---

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00, ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Druck:** Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00  
E-Mail: [aboverwaltung@bernecker.de](mailto:aboverwaltung@bernecker.de)

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.

---